VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/72 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1972

zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG können die Interventionsstellen für Zucker, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurde, Denaturierungsprämien zahlen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2863/71 (4), erfolgt die Festsetzung von Denaturierungsprämien nur, wenn die in der Gemeinschaft insgesamt zur Denaturierung verfügbaren Überschüsse an Zucker und die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Denaturierung dies rechtfertigen.

Die Versorgungsbilanz des Zuckerwirtschaftsjahres 1971/1972 und die Vorausschätzungen für das von 1972/1973 stehen nach dem gegenwärtigen Stand der verfügbaren Unterlagen der Bereitstellung einer bestimmten Menge Weißzucker zur Denaturierung nicht entgegen. Für die Bienenhaltung ist Zucker das einzige Futtermittel, das nicht durch ein anderes ersetzt werden kann. Es empfiehlt sich daher, einen geeigneten Betrag als Prämie festzusetzen und, in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (5), für Die Denaturierung ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für einen bis zum 30. September 1972 befristeten Zeitraum wird die Denaturierungsprämie für Weißzucker auf 8,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 wird die in Artikel 1 genannte Denaturierungsprämie nur gezahlt, wenn die Denaturierung des Weißzuckers unter Kontrolle in einem anerkannten Betrieb und nach dem im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Verfahren durchgeführt wurde. Dieses Verfahren wird in dem betreffenden Denaturierungsprämienbescheid angegeben.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 gelten die für die in Artikel 1 genannte Prämie ausgegebenen Denaturierungsprämienbescheide bis zum 30. September 1973.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 31. 12. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1972, S. 15.

ANHANG

Denaturierungsverfahren

Die Denaturierung erfolgt durch gleichmäßiges Vermischen von 100 Kilogramm Weißzucker mit :

a) entweder 0,050 Kilogramm Octaacetylsaccharose

b) oder 0,125 Kilogramm Knoblauchpulver zuzüglich 0,050 Kilogramm Pflanzenkohle in Pulverform,

c) oder 0,250 Kilogramm Eisenoxid.